

# Landkreis Osnabrück

## B E K A N N T M A C H U N G



**Planfeststellung für die Bundesstraße B 51,  
Ersatzbauwerk Talbrücke Oesede  
im Landkreis Osnabrück, Stadt Georgsmarienhütte, Gemarkung Oesede,  
Abschnitt 130 Station 15 bis 665**

### Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, hat in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde) beantragt.

Die Vorhabenträgerin plant die bestehende Talbrücke Oesede (Baujahr 1965) durch ein neues Brückenbauwerk zu ersetzen. Die Talbrücke Oesede überspannt in der Stadt Georgsmarienhütte, Ortsteil Oesede, u.a. die Oeseder Straße, die Bahnstrecke „Haller Wilhelm“ sowie das Gewässer „Düte“. Der Ersatzneubau erfolgt weitestgehend unter Aufrechterhaltung des laufenden Verkehrs. Für Abbrucharbeiten sowie für die Überbau-Verschubvorgänge sind kurzzeitige Vollsperrungen, der B 51, der Oeseder Straße und der DB-Strecke einschließlich Haltepunkt erforderlich. Die Herstellung des Brückenbauwerks erfolgt in mehreren Abschnitten, u.a. wird eine westseitige Behelfsumfahrung als Zwischenzustand hergestellt. Die Trassierung der Bestandsbrücke im Grundriss wird beibehalten. Aufgrund der erforderlichen Vergrößerung der Fahrbahnlängsneigung auf der Brücke wird die Höhentrassierung angepasst. Die Entwässerung des Brückenbauwerks erfolgt über Abläufe, welche das anstehende Oberflächenwasser über Längs- und Fallleitungen zu einem neu geplanten Regenrückhaltebecken transportieren.

Für das Bauvorhaben wird Grundeigentum in der Stadt Georgsmarienhütte, Gemarkung Oesede, beansprucht. Für landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen werden Flächen in der Gemeinde Belm, Gemarkung Powe, beansprucht.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der ursprüngliche Plan lag **in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis einschließlich zum 03. März 2025** öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist galt bis zum 17. März 2025. Der Erörterungstermin hat am 23.06.2025 stattgefunden.

Nunmehr hat die Vorhabenträgerin den ausgelegten Plan geändert und ergänzt.

Folgende Unterlagen wurden geändert:

- Unterlage 5.1: Lageplan Endausbau Blatt 1 u. 2
- Unterlage 10.1: Grunderwerbsplan
- Unterlage 10.2: Grunderwerbsverzeichnis

Eine Ergänzung des Plans erfolgte durch

- Unterlage 17 „Immissionstechnische Untersuchung“
- Unterlage 18 „Wassertechnische Untersuchung“

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, vorbereitende Teilmaßnahmen, Errichtung einer Sedimentationsanlage und eines Regenrückhaltebeckens, vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses auszuführen.

Der Plan (Zeichnungen u. Erläuterungen) wird **in der Zeit vom 03. Februar 2026 bis einschließlich zum 02. März 2026** auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegungen>

elektronisch zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Durch diese Veröffentlichung wird nach § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG die Auslegung der Änderung/Ergänzung des Plans bewirkt.

Gemäß § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG ist den Beteiligten zusätzlich eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Plan liegt daher **in der Zeit vom 03. Februar 2026 bis einschließlich zum 02. März 2026 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte** (Raum 242/243), während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Betroffene können **bis einschließlich 16. März 2026**, beim **Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück** (Anhörungsbehörde), **Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben**. Maßgeblich für einen fristgerechten Eingang ist der Posteingang beim Landkreis Osnabrück.  
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden (§ 3a Abs. 2 VwVfG). In diesem Fall ist das **elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** zu versehen. Einwendungen in elektronischer Form sind an folgende E-Mail-Adresse zur senden: [planfeststellung.fd9@Lkos.de](mailto:planfeststellung.fd9@Lkos.de) .

**Die Einwendungen haben sich ausschließlich auf die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des Plans zu beziehen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf den ursprünglichen Plan beziehen, sind unzulässig. Alle bisherigen Äußerungen, die im Anhörungsverfahren zu dem ursprünglichen Plan vorgetragen wurden, sind weiterhin Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.**

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie müssen Namen und eine vollständige, zustellungsfähige Anschrift der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Soweit die Anhörungsbehörde nicht auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG verzichtet (§ 17a Abs. 5 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Internetseite der Anhörungsbehörde bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über diese nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Veröffentlichung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG für die von der Planung betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Flächen, die von der geänderten Planung gegenüber der Ausgangsplanung nicht mehr betroffen sind, sind nicht mehr von der Veränderungssperre umfasst. Im Übrigen gilt die Veränderungssperre, die durch die erste Auslegung in Kraft gesetzt wurde, fort.
8. Die Maßnahme fällt unter den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2 FStrG. Es wird die Möglichkeit eröffnet, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landkreis Osnabrück, Datenschutzbeauftragte, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück)

erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo>.

Osnabrück, den 22.01.2026

Az.: FD9.1-542-1011-B51.31

L.S.

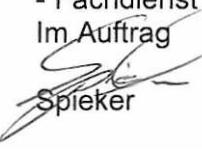


Landkreis Osnabrück

Die Landrätin

- Fachdienst Straßen -

Im Auftrag

  
Spleker